

Zeitschrift: Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer
Herausgeber: Auslandschweizer-Organisation
Band: 23 (1996)
Heft: 3

Rubrik: Offizielles

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Umfrage zu den politischen Rechten

Stimmen und Wählen in den Kantonen

In einzelnen Kantonen können unsere Landsleute im Ausland auf kantonaler und teilweise gar auf kommunaler Ebene stimmen und wählen. Uneinheitlich ist auch die Praxis bezüglich Versand des Stimm- und Wahlmaterials sowie des Standortes des Stimmregisters.

Der Auslandschweizerdienst des Eidgenössischen Departementes für auswärtige Angelegenheiten hat 1995 bei den Kantonen eine Umfrage bezüglich der politischen Rechte der Auslandschweizer auf kantonaler und kommunaler Ebene durchgeführt.

Stimmen und Wählen

Nur die Kantone Bern, Basel-Landschaft, Genf, Jura, Solothurn und Tessin lassen die Auslandschweizer auf kantonaler Ebene am Stimm- und Wahlrecht partizipieren. Die Teilnahme der Auslandschweizer an Wahlen und Abstimmungen auf kommunaler Ebene ist sogar nur in drei Kantonen möglich: Basel-Landschaft, Solothurn und (sofern der Auslandschweizer Bürger der Gemeinde ist) Tessin.

Versand der Unterlagen

In einer eher knappen Mehrheit (Aargau, Appenzell Innerrhoden, Bern, Basel-Stadt, Genf, Jura, Luzern, Nidwalden, Obwalden, Solothurn, Tessin, Uri, Waadt, Zug) ist der Versand des Stimm- und Wahlmaterials kantonale vereinheitlicht. In den übrigen Kantonen sind dafür die Gemeinden zuständig.

Der Versand von Stimm- und Wahlunterlagen hat immer wieder zu Beschwerden von Auslandschweizern geführt. Einerseits sind diese teilweise als amtliche Sendung erkennbar, andererseits wird die fehlende Beilage eines Stimmkuverts mit davon getrenntem Stimmrechtsausweis (als Voraussetzung zur Wahrung des Stimmheimnisses) beklagt.

Die Verordnung über die

politischen Rechte der Auslandschweizer unterscheidet zwar zwischen Hinsendekouvert, Stimmrechtsausweis, Stimmkuvert und Rücksendekouvert (Artikel 13). Die Kompetenz bezüglich Verfahrensdurchführung von brieflichen Wahlen und Abstimmungen (auch eidgenössischen) liegt jedoch bei den Kantonen (Artikel 7 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte der Auslandschweizer sowie Artikel 8 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte).

Leider wird nur in einigen Kantonen die Wahrung des Stimmheimnisses durch Beilage eines vom Stimmrechtsausweis getrennten Stimmkuverts ermöglicht und ein Hinsendekouvert verwendet, welches nicht als amtliche Sendung erkennbar ist.

In Kantonen, welche kein separates Stimmkuvert beilegen, empfiehlt es sich daher, die Stimmzettel in ein separates, neutrales Kuvert zu legen und dieses im offiziellen Rücksendekouvert zurückzusenden.

Zentrale Stimmregister

Auslandschweizer können eine ihrer Heimat- oder früheren Wohnsitzgemeinden als Stimmgemeinde wählen. Die Kantone können die Ausübung der politischen Rechte für Auslandschweizer und die Führung der entsprechenden Stimmregister auf eine oder mehrere bestimmte Gemeinden beschränken.

Durch Übernahme der Aufgaben der Stimmgemeinden durch kantonale Zentralstellen wollte man Verfahrensvereinfachungen sowie die administrative Ent-

lastung (vor allem kleiner) Stimmgemeinden ermöglichen. Die Schaffung solcher zentraler Stimmregister kann auch heikle, praktische Fragen aufwerfen, v.a. wenn die politischen Rechte im Zuständigkeitsbereich von Gemeinden liegen (z.B. bei Einführung des Gemeinde-stimmrechts sowie hinsichtlich der Beglaubigung von Unterschriften auf Initiativ- und Referendumsbegehren). Daher überliess man den Ent-

scheid über die Schaffung solcher Stellen den einzelnen Kantonen.

Die Kantone Appenzell Innerrhoden, Basel-Stadt, Genf, Luzern und Waadt haben von dieser Kompetenz bisher Gebrauch gemacht.

Separate Auswertung

Die Stimm- und Wahlergebnisse der Auslandschweizer werden in der Mehrheit der Kantone nicht separat ausgewertet. Nur die Kantone Freiburg, Genf, Luzern, Zürich und (teilweise) Zug zählen Stimmen von Auslandschweizern separat aus.

NYF

Wahl- und Abstimmungsunterlagen

Zustellung in einer Amtssprache

Des öftern werden Wahl- und Abstimmungsunterlagen den Wahl- und Stimmberechtigten nicht in der gewünschten Amtssprache zugestellt, was zu berechtigten Klagen Anlass gibt. Gemäss ständiger Praxis des Bundes haben sowohl Inland- als auch Auslandschweizer bei eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen das Recht, die Wahl- und Abstimmungsunterlagen in der Amtssprache Ihres Wunsches zu erhalten. Somit ist zum Beispiel eine deutschsprachige Stimmgemeinde verpflichtet, einem französischsprachigen Auslandschweizer die Wahl- und Abstimmungsunterlagen auf französisch zuzustellen.

Der Bund stellt allen Kantonen die Wahl- und Abstimmungsunterlagen in einer bestimmten Anzahl auch in den anderen Amtssprachen zu. Die Kantone haben das Recht, zusätzliche Exemplare zu bestellen. Sie sind verpflichtet, diese den Gemeinden weiterzuleiten.

Der Anspruch auf Zustellung der Wahl- und Abstimmungsunterlagen in der gewünschten Amtssprache stützt sich auf den Sprachenartikel der Bundesverfassung (Art. 116 BV). Laut diesem Artikel sind das Deutsche, Französische und Italienische die Amtssprachen des Bundes. Diese drei Sprachen dienen dem Verkehr zwischen Bürgern und Bundesorganen und der behördeninternen Kommunikation. Einerseits wird daraus abgeleitet, dass im Umgang mit den Bundesbehörden eine Amtssprache verwendet werden muss, andererseits besteht danach ein Anspruch der Bürger, mit den Bundesbehörden in der Muttersprache zu verkehren, sofern diese eine Amtssprache ist.

Nach Annahme des neuen Sprachenartikels am 10. März 1996 ist im Verkehr mit Personen rätoromanischer Sprache zusätzlich auch das Rätoromanische Amtssprache des Bundes. Artikel 116, Absatz 4 BV lautet wie folgt: «Amtssprachen des Bundes sind Deutsch, Französisch und Italienisch. Im Verkehr mit Personen rätoromanischer Sprache ist auch das Rätoromanische Amtssprache des Bundes. Das Gesetz regelt die Einzelheiten.» Das Rätoromanische wird somit nicht schon durch die Verfassung den drei anderen Amtssprachen gleichgestellt. Vielmehr hat der Bundesgesetzgeber erst noch zu bestimmen, wie weit die «Amtssprachenqualität» des Rätoromanischen (z.B. Korrespondenz, Zustellung der Wahl- und Abstimmungsunterlagen, Erläuterungen des Bundesrates usw.) gehen soll.

NYF



Politische Rechte der Auslandschweizer

Erneuerung der Anmeldung

Gemäss Bundesgesetz und Verordnung über die politischen Rechte der Auslandschweizer werden diese aus dem Stimmregister ihrer schweizerischen Stimmgemeinde gestrichen, wenn sie ihre Anmeldung nicht jeweils vor Ablauf von vier Jahren seit der letzten Anmeldung erneuern. Der Bundesrat wollte mit dieser Lösung vermeiden, dass sich Auslandschweizer nur aus Prinzip anmelden, jahrelang registriert bleiben, ihr Recht nie ausüben und die Stimmgemeinde oder die kantonale Zentralstelle, welche ihnen laufend Material zuschicken, personell und finanziell auf unabsehbare Zeit hinaus belasten.

Für die Erneuerung der Anmeldung, die also das fortdauernde Interesse am politischen Leben in der Schweiz bestätigen soll, gibt es laut dem genannten Gesetz folgende Möglichkeiten: 1. die Stimmgemeinde schriftlich informieren oder persönlich bei ihr vorsprechen, 2. einen Wohnsitzwechsel frühzeitig der schweizerischen Vertretung (Botschaft oder Konsulat) melden, 3. eine Initiative oder ein Referendum unterzeichnen.

Wir empfehlen Ihnen, Ihrer Stimmgemeinde vor Ablauf der Frist in einem kurzen Brief mitzuteilen, dass Sie weiterhin von den politischen Rechten Gebrauch machen wollen.

NYF

Initiativen kurz erklärt

«Für eine volksnahe Mehrwertsteuer»

Die Volksinitiative «Für eine volksnahe Mehrwertsteuer» wurde von der Lega dei Ticinesi lanciert. Sie verlangt vom Bundesgesetzgeber – im Rahmen des zu schaffenden Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer – Steuerbefreiungen und Steuerreduktionen (z.B. Gesundheits- und Sozialwesen, Treibstoffe, Ausfuhr von Gegenständen und Dienstleistungen, Tourismus) sowie andere Regelungen (z.B. Vorsteuerabzug) einzuführen.

Die am 1. Januar 1995 in Kraft getretene Mehrwertsteuer ist nämlich gestützt auf die Bundesverfassung bloss in Form einer bundesrätlichen Verordnung gere-

gelt. Aus Politik und Wirtschaft werden gegenwärtig verschiedene Revisionsvorschläge gemacht. National- und Ständerat sind zudem mit der Ausarbeitung eines entsprechenden Bundesgesetzes befasst.

Das Initiativkomitee möchte nun dem Bundesgesetzgeber bei Erlass dieses Ausführungsgesetzes (durch Ergänzung der Bundesverfassung mit dem Initiativtext) feste Vorgaben machen. Einige dieser Begehren sind bereits Gegenstand der parlamentarischen Beratungen.

NYF

Hängige Volksinitiativen

Folgende Volksinitiativen können noch unterschrieben werden:

«Ja zu Europa!» (bis 21.8.96) Reto Wiesli, Postfach 22, CH-3000 Bern 15

«Keine Wasserflugzeuge auf Schweizer Seen!» (bis 25.10.96) Franz Weber, Stiftung Helvetia Nostra, Postfach, CH-1820 Montreux

«Für eine volksnahe Mehrwertsteuer» (bis 11.1.97) Lega dei Ticinesi, via Monte Boglia 3, CH-6900 Lugano

«Masshalten bei der Einwanderung!» (bis 12.3.97) Schweizer Demokraten, Postfach 8116, CH-3001 Bern

«Sparen beim Militär und der Gesamtverteidigung – für mehr Frieden und zukunftsgerichtete Arbeitsplätze (Umverteilungsinitiative)» (bis 26.3.97) Peter Hug, Flurstrasse 1a, 3014 Bern

«Mehr Rechte für das Volk dank dem Referendum mit Gegenvorschlag (konstruktives Referendum)» (bis 26.3.97) Jürgen Schulz, Postfach 7271, 3001 Bern

«Deregulierungsinitiative: Mehr Freiheit – weniger Gesetze» (bis 5.6.97) Ernst Cincera, Postfach 8494, 8050 Zürich

«Für die Finanzierung aufwendiger und langlebiger Infrastrukturvorhaben» (bis 16.10.1997) Arnold Schlaepfer, av. Cardinal-Mermillod 18, 1227 Carouge

«Schweizer Revue»

Mehrfachzustellungen verhindern!

Doppelspurigkeiten zu vermeiden, ohne auf die «Schweizer Revue» zu verzichten, ist jetzt möglich. Mit dem untenstehenden Talon können Sie uns dabei helfen!

Die «Schweizer Revue» (SR) ist die einzige Informationsquelle aus der Schweiz, die Sie automatisch und kostenlos erhalten, wenn Sie bei einer schweizerischen Vertretung im Ausland immatrikuliert sind. Nebst Berichten zu verschiedensten Themen enthält die SR auch «Offizielle Seiten», die sie in jedem Haushalt unentbehrlich machen.



Ich habe Zugang zur «Schweizer Revue» eines Familienmitgliedes und verzichte daher auf die individuelle Zustellung.

Name/Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Adresse: _____

Unterschrift: _____

Bitte diesen Talon an die für Sie zuständige schweizerische Vertretung (Botschaft oder Konsulat) schicken!

Mit der Zunahme von Auslandsbürgern ist auch die Auflage der SR auf mittlerweile über 320 000 Exemplare gestiegen, was uns einerseits natürlich freut, uns andererseits aber auch Mehrkosten verursacht; rund die Hälfte aller Ausgaben werden nämlich für den Versand aufgewendet. Um das Versandbudget zugunsten der redaktionellen Qualität der Zeitschrift zu entlasten, schlagen wir Ihnen deshalb vor, auf die individuelle Zustellung zu verzichten, wenn mehrere Personen in Ihrem Haushalt die SR erhalten.

Mit dem beiliegenden Talon können Sie Mehrfachzustellungen verhindern. Schicken Sie ihn bitte mit Ihrer Unterschrift versehen an die zuständige schweizerische Vertretung.

NYF